

RS OGH 1996/10/30 3Ob2359/96z, 3Ob127/15w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.10.1996

Norm

EO §1 IIB
EO §370
EO §371 Z1
EO §371 Z2
EO §373
EO §376 Abs1 Z3

Rechtssatz

Ausgenommen den Fall eines auf Grund eines Widerspruches aufgehobenen Versäumungsurteils ist auch eine Exekution zur Sicherstellung nur zulässig, wenn ein Exekutionstitel vorliegt. Ist ein Wechselzahlungsauftrag durch spätere Zurückweisung der Klage wegen Streitähnlichkeit und Zustellung dieses Beschlusses an die Partei wirksam beseitigt worden, kann auf dieser Grundlage eine Exekution zu Sicherstellung nach § 371 Z 2 EO nicht bewilligt werden. Aus dem Aufhebungsgrund nach § 376 Abs 1 Z 3 EO kann nicht geschlossen werden, daß für die Bewilligung der Exekution zur Sicherstellung ein wirksam aber noch nicht rechtskräftig aufgehobener Beschuß genügt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 2359/96z
Entscheidungstext OGH 30.10.1996 3 Ob 2359/96z
Veröff: SZ 69/244
- 3 Ob 127/15w
Entscheidungstext OGH 15.07.2015 3 Ob 127/15w
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106425

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at